

Synopse

Anpassung VG 2014

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (12/GE 31/336)
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule
	I.
	Der Erlass RB 411.11 (Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:
§ 22 Erziehungsprobleme ¹ Werden in der Schule Anzeichen dafür festgestellt, dass Erziehungsberechtigte ihre Aufgabe vernachlässigen oder damit überfordert sind, ist die Sozialbehörde der Gemeinde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu informieren.	¹ Werden in der Schule Anzeichen dafür festgestellt, dass Erziehungsberechtigte ihre Aufgabe vernachlässigen oder damit überfordert sind, ist die Sozialbehörde der Gemeinde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu informieren.
§ 30 Unterricht ¹ Der Unterricht hat sich den jeweiligen Zeit- und Lebensanforderungen anzupassen. ² Er ist nach Anlage und Neigung der Kinder teils gemeinschaftlich und teils individuell zu gestalten. ³ Er findet in der Primar- und Sekundarschule verteilt von Montagmorgen bis Freitagnachmittag statt, im Kindergarten von Montag bis Freitag. Mindestens der Mittwochnachmittag ist im Kindergarten und in der Primarschule frei. Schulbesuchstage und weitere schulische Anlässe können auch an einem Samstag durchgeführt werden, jedoch ohne Kompensationsmöglichkeit. ⁴ Für Kinder in der Primarschule findet der Unterricht am Vormittag in Blöcken zu dreieinhalb Stunden, für Kinder im Kindergarten zu drei Stunden statt. Die Schulgemeinden können die Blockzeit im Kindergarten um eine halbe Stunde verlängern, in der Primarschule um 45 Minuten. Der Religionsunterricht der Landeskirchen ist in die Blockzeit zu integrieren.	³ Er findet in der Primar- und Sekundarschule verteilt von Montagmorgen bis Freitagnachmittag statt, im Kindergarten von Montag bis Freitag. Mindestens der Mittwochnachmittag ist im Kindergarten und in der Primarschule frei. Schulbesuchstage und weitere schulische Anlässe können auch an einem Samstag durchgeführt werden, jedoch ohne Kompensationsmöglichkeit. ⁴ Für Kinder in der Primarschule findet der Unterricht am Vormittag in Blöcken ein gemeinsamer Unterrichtsblock zu dreieinhalb Stunden, für Kinder im Kindergarten zu drei Stunden statt. Die Schulgemeinden können die Blockzeit im Kindergarten um eine halbe Stunde verlängern. Der Unterricht kann in der Primarschule um 45 Minuten. Der Religionsunterricht der Landeskirchen ist in die und im Kindergarten 30 Minuten vor der Blockzeit zu integrieren beginnen.

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (12/GE 31/336)
§ 35 Schuljahr und Ferien ¹ Der Regierungsrat legt den Beginn des Schuljahres für alle Schulen einheitlich fest. ² Er regelt die Ferientermine. Er legt dabei zwei Wochen Herbstferien, zwei Wochen Weihnachtsferien, eine Woche Sportferien, zwei Wochen Frühlingsferien, eine Woche Pfingstferien und fünf Wochen Sommerferien fest. ³ Für schulinterne Weiterbildung oder traditionelle lokale Anlässe kann der Unterricht pro Schuljahr an zwei Kalendertagen ausfallen. Die Erziehungsberechtigten sind in jedem Fall mindestens zwei Monate im Voraus zu informieren.	² Er regelt die Ferientermine <u>der Schülerinnen und Schüler</u>. Er legt dabei zwei Wochen Herbstferien, zwei Wochen Weihnachtsferien, eine Woche Sportferien, zwei Wochen Frühlingsferien, eine Woche Pfingstferien und fünf Wochen Sommerferien fest. ³ Für schulinterne Weiterbildung oder traditionelle lokale Anlässe kann der Unterricht pro Schuljahr an zwei Kalendertagen ausfallen. Die Erziehungsberechtigten sind in jedem Fall mindestens zwei Monate im Voraus zu informieren.
§ 39 Finanzielle Beiträge ¹ Für obligatorische Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager sowie andere Pflichtveranstaltungen können Beiträge erhoben werden. ² In besonderen Fällen können Schülerinnen und Schüler zum Besuch von Sprachkursen verpflichtet und den Erziehungsberechtigten kann eine Kostenbeteiligung auferlegt werden. Als besonderer Fall gilt insbesondere, wenn zumutbare Möglichkeiten bestanden hätten, die deutsche Sprache zu erlernen.	² In besonderen Fällen können Schülerinnen und Schüler zum Besuch von Sprachkursen verpflichtet und den Erziehungsberechtigten kann eine Kostenbeteiligung auferlegt werden. Als besonderer Fall gilt insbesondere, wenn zumutbare Möglichkeiten bestanden hätten, die deutsche Sprache zu erlernen.; 1. Für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache; 2. Für den Beizug eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin bei Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten, welche die deutsche Sprache nicht verstehen. ³ Als besonderer Fall gilt namentlich, wenn zumutbare Möglichkeiten bestanden hätten, die deutsche Sprache zu erlernen.

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (12/GE 31/336)
§ 41a Zuständigkeiten ¹ Der Kanton ist zuständig für eine angemessene heilpädagogische Früherziehung, spezielle Unterstützungsangebote, die Spitalschulung und die Sonderschulung. ² Die Schulgemeinden sind für die übrigen sonderpädagogischen Massnahmen von Geburt bis Ende der Schulpflicht zuständig. Sie gewährleisten insbesondere Logopädie und Psychomotorik. ³ Das Departement kann ein behindertes Kind von der Schulpflicht befreien.	² Die Schulgemeinden sind für die übrigen sonderpädagogischen Massnahmen von Geburt <u>der frühen Kindheit</u> bis Ende der Schulpflicht zuständig. Sie gewährleisten insbesondere Logopädie und Psychomotorik.
§ 42a Lernzielanpassung ¹ Für Kinder mit besonderem Förder- oder Unterstützungsbedarf, welche integrativ beschult werden, kann die Schulbehörde oder die Schulleitung eine Lernzielanpassung bewilligen.	¹ Für Kinder mit besonderem Förder- oder Unterstützungsbedarf, welche integrativ beschult werden, <u>Förderbedarf</u> kann die Schulbehörde oder die Schulleitung eine Lernzielanpassung bewilligen.
§ 45 Vorübergehende Herausnahme aus der Klasse ¹ Schüler und Schülerinnen, deren Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigt, können vorübergehend einer speziellen Klasse auch ausserhalb der Schulgemeinde zugewiesen werden. ² Bei fehlender schulischer Leistungsbereitschaft kann für längstens einen Monat ein Arbeitseinsatz angeordnet werden. Dieser ist von der Schule zu begleiten. ³ Die Schule bereitet die Wiedereingliederung in die angestammte Klasse vor.	¹ <u>Die Schulbehörde oder die Schulleitung kann Schüler und Schülerinnen, deren Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigt, können vorübergehend einer speziellen anderen Klasse auch ausserhalb der Schulgemeinde zugewiesen werden.</u>
§ 46 Schulabsenzen ¹ Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.	

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (12/GE 31/336)
^{1a} Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage). ² Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt. ³ Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.	^{1a} Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an <u>höchstens</u> zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).
§ 49 Lehrerschaft ¹ Die Lehrerschaft hat das Recht, sich zu grundlegenden Neuerungen, insbesondere bei Gesetzesentwürfen, die das Volksschulwesen betreffen, bei der Ausarbeitung von Lehrplänen sowie bei der Einführung von Lehrmitteln, vernehmen zu lassen und Anträge an das Departement zu stellen. Dies kann über Organisationen der Lehrerschaft erfolgen. ² Der Regierungsrat bezeichnet die Organisationen der Lehrerschaft. Er kann mit ihnen Leistungsverträge abschliessen und einzelne Leistungen abgelden. ³ Die Lehrpersonen können zur Teilnahme an Veranstaltungen verpflichtet werden. Weiteres schulisches Personal kann zur Teilnahme berechtigt erklärt werden. ⁴ Während der Schulferien, an den unterrichtsfreien Nachmittagen und an Samstagen kann die Schulbehörde oder die Schulleitung gemeinsame halbe oder ganze Arbeitstage festlegen. Sie betragen bei einem Beschäftigungsgrad bis 50 Prozent jährlich höchstens vier Tage, bei höherem Beschäftigungsgrad höchstens acht Tage. Lehrpersonen sind mindestens ein Jahr zuvor über während der Schulferien stattfindende Termine zu informieren.	⁴ Während der Schulferien, an den unterrichtsfreien Nachmittagen und an Samstagen kann die Schulbehörde oder die Schulleitung gemeinsame halbe oder ganze Arbeitstage festlegen. Sie betragen bei einem Beschäftigungsgrad bis 50 Prozent jährlich höchstens vier Tage, bei höherem Beschäftigungsgrad höchstens acht Tage. Lehrpersonen sind mindestens <u>ein Jahr sechs Monate</u> zuvor über während der Schulferien stattfindende Termine zu informieren.
§ 58 Aufgaben ¹ Die Primarschulgemeinde ist für den Kindergarten und die Primarschule zuständig, die Sekundarschulgemeinde für die Sekundarstufe I. ² Die Volksschulgemeinde erfüllt die Aufgaben der Primar- und der Sekundarschulgemeinde.	

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (12/GE 31/336)
³ Die Schulgemeinden können weitere Aufgaben übernehmen, welche der Zielsetzung der Volksschule entsprechen, oder mit Bewilligung des Regierungsrates weitere Schultypen führen. ⁴ Schulgemeinden können vom Departement zur Rekrutierung von Praxislehrpersonen verpflichtet werden.	⁴ <i>Gelöscht.</i>
§ 64 Zusammensetzung ¹ Die Schulbehörde besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. ² Die Schulbehörde der Sekundarschulgemeinde setzt sich aus mindestens drei frei gewählten Mitgliedern und je einem Mitglied der Schulbehörden der beteiligten Primarschulgemeinden zusammen. ³ Personen und deren Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen mit einem Anstellungsgrad bei der Schulgemeinde von über 15 Prozent dürfen der Schulbehörde nicht angehören.	³ Personen und deren Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen mit einem Anstellungsgrad bei der Schulgemeinde von über 15 Prozent dürfen der Schulbehörde nicht angehören.
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.